

Pensionskasse der Stadt Arbon

Reglement Rückstellungen und Reserven

gültig ab 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

A.	Zweck und Inhalt des Reglements	
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
B.	Arbeitgeberbeitragsreserven	
Art. 2	Arbeitgeberbeitragsreserven	4
C.	Nicht-technische Rückstellungen	
Art. 3	Nicht-technische Risiken	4
D.	Vorsorgekapitalien	
Art. 4	Vorsorgekapital aktive Versicherte.....	4
Art. 5	Vorsorgekapital Rentner	5
E.	Technische Rückstellungen	
Art. 6	Rückstellung für Langlebigkeit	5
Art. 7	Rückstellung für Renten bei Vertragsauflösung.....	5
Art. 8	Risikoschwankungsfonds Aktive	6
Art. 9	Rückstellung Pensionierungsverluste	7
Art. 10	Rückstellung für pendente Vorsorgefälle.....	7
Art. 11	Risikoschwankungsfonds Rentner	7
Art. 12	Teuerungsfonds.....	8
Art. 13	Fonds zur Senkung des technischen Zinssatzes.....	8
F.	Wertschwankungsreserve	
Art. 14	Wertschwankungsreserve.....	8
G.	Schlussbestimmungen	
Art. 15	Anpassung des Reglements	9
Art. 16	Inkrafttreten.....	9

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse der Stadt Arbon (im Folgenden Pensionskasse genannt) erlässt gestützt auf Art. 51a BVG und Art. 48e BVV2 das vorliegende Reglement Rückstellungen und Reserven.

A. ZWECK UND INHALT DES REGLEMENTS

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------------------------------|----|---|
| Sicherheit | 1 | Die Pensionskasse muss Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann. Dafür öffnet sie die notwendigen Reserven und Rückstellungen. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit. |
| | 2 | Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 gegliedert nach „Arbeitgeberbeitragsreserven“, „Nicht-technischen Rückstellungen“, „Vorsorgekapitalien“, „Technische Rückstellungen“ und „Wertschwankungsreserve“. |
| Technische Rückstellungen | 3 | Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Pensionskasse auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. |
| | 4 | Grundsätzlich werden die technischen Rückstellungen aufgrund des autonom getragenen Risikos vom Experten für berufliche Vorsorge nach anerkannten Grundsätzen sowie den Richtlinien der Kammer der Pensionskassenexperten bestimmt und die Höhe festgelegt. |
| | 5 | Übernimmt die Pensionskasse ein neues Risiko, so wird die untenstehende Liste der Rückstellungen entsprechend ergänzt. |
| Nicht-technische Rückstellungen | 6 | Zur Erbringung von reglementarischen Leistungen, deren Fälligkeit und genaue Höhe nicht im Voraus bestimmbar sind, oder von anderen Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben (z.B. Prozessrisiken, zusätzliche Kosten), kann der Verwaltungsrat nach bestem Wissen und in Absprache mit der Revisionsstelle Rückstellungen bilden. Diese Rückstellungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert. |
| Technische Grundlagen | 7 | Für autonom getragene Risiken werden die technische Grundlage und das Periodenjahr aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Verwaltungsrat bestimmt und im Anhang der Jahresrechnung offen gelegt. |
| Technischer Zinssatz | 8 | Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Verwaltungsrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Die Höhe des technischen Zinssatzes auf den autonom getragenen Risiken wird im Jahresbericht offen gelegt. |
| | 9 | Der technische Zinssatz für Rentnerbestände ohne Arbeitgeber oder von Arbeitgebern ohne aktive Versicherte liegt jeweils 0.5 Prozentpunkte unter dem im vorangehenden Absatz genannten Zinssatz. |
| | 10 | Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung den Referenzzinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Übersteigt der reglementarische technische Zinssatz den Referenzzinssatz, informiert der Experte den Verwaltungsrat und orientiert über einen allfällig notwendigen Handlungsbedarf. |
| Versicherte Leistungen | 11 | Bei rückgedeckten Leistungen wird auf die jeweilige technische Grundlage und den technischen Zinssatz der Versicherung abgestellt. |
| Berechnungsmethode | 12 | Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse). |
| Freie Mittel | 13 | Freie Mittel entstehen erst, wenn sämtliche Rückstellungen und die Wert- |

schwankungsreserve vollständig geäufnet sind. Bevor diese für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.

B. ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN

Art. 2 Arbeitgeberbeitragsreserven

- | | | |
|--|---|---|
| Grundsatz | 1 | Die angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Beitragsreserven für ihre Beiträge zu äufnen (Art. 331 Abs. 3 OR). Diese werden in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen und können nur auf Anweisung des jeweiligen Arbeitgebers verwendet werden. Falls es die finanzielle Situation der Pensionskasse zulässt, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Entscheid des Verwaltungsrats verzinst. Der dabei verwendete Zinssatz darf weder höher sein als die Netto-Vermögensrendite gemäss revidierter Jahresrechnung, noch als der Zinssatz für überobligatorische Altersguthaben. |
| | 2 | Die steuerliche Abzugsfähigkeit richtet sich nach den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen. |
| Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht | 3 | Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. |
| | 4 | Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. |
| | 5 | Die Auflösung und Verwendung erfolgen gemäss Art. 44a und 44b BV2. |

C. NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 3 Nicht-technische Risiken

- | | | |
|---|---|--|
| Prozessrisiken | 1 | Da der Ausgang eines laufenden oder latenten Gerichtsprozesses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar ist, kann für das entsprechende Risiko eine Rückstellung ausgeschieden werden. |
| Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen | 2 | In Absprache mit der Revisionsstelle können weitere Rückstellungen gebildet werden, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen oder in Kauf zu nehmen. Diese Rückstellungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert. |

D. VORSORGEKAPITALIEN

Art. 4 Vorsorgekapital aktive Versicherte

- | | | |
|-------------------|---|---|
| Austrittsleistung | 1 | Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt für die Berechnung der Austrittsleistung, dass austretende Versicherte Anspruch auf den höchsten der folgenden drei Werte haben: <ol style="list-style-type: none">a) Reglementarisches Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement;b) Minimalleistung gemäss Art. 17 FZG, basierend auf den eigenen Beiträgen an die Altersgutschriften inklusive Zinsen und einem altersabhängigen Zuschlag, zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung oder eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen;c) geäufnetes BVG-Altersguthaben zuzüglich einer allfällig einge- |
|-------------------|---|---|

brachten Freizügigkeitsleistung oder eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen gemäss Art. 18 FZG.

Zweck	2	Das Vorsorgekapital Aktive bezweckt die Bilanzierung der Austrittsleistung, auf welche der Versicherte Anspruch hat.
Höhe	3	Das Vorsorgekapital Aktive entspricht der Summe der individuellen Maximalwerte gemäss Art. 4 Abs. 1.
Bildung / Auflösung	4	Das Vorsorgekapital Aktive wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 5 Vorsorgekapital Rentner

Zweck	1	Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem zur Finanzierung der laufenden und autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigte Kapital.
Höhe	2	Das notwendige Deckungskapital für die laufenden und autonom getragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen wird aufgrund der technischen Grundlage und dem technischen Zinssatz gemäss Art. 1 Abs. 8 bis 10 jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.
Bildung / Auflösung	3	Das Vorsorgekapital Rentner wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

E. TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Art. 6 Rückstellung für Langlebigkeit

Zweck	1	Die Rückstellung für Langlebigkeit bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung der Rentner und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.
Höhe	2	Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle 5 Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen rund 2.5% des Deckungskapitals der Rentner. Dabei werden die Kinderrenten nicht berücksichtigt, da die Kinderrenten finanzmathematisch berechnet sind und damit kein eigentliches Langlebigkeitsrisiko besteht.
	3	Pro Jahr seit dem 31.12.2012 wird die Rückstellung für Langlebigkeit um 0.5% des Vorsorgekapitals Rentner erhöht, es sei denn, die Schätzungen der voraussichtlichen Kosten für die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen oder die Analysen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge führen zwischenzeitlich zu einem anderen Ergebnis.
Bildung / Auflösung	4	Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen.

Art. 7 Rückstellung für Renten bei Vertragsauflösung

Zweck	1	Die Rückstellung für Renten bei Vertragsauflösung bezweckt: <ul style="list-style-type: none"> - die Finanzierung der Kosten für die Bilanzierung der Vorsorgekapitalien Rentner zum technischen Zinssatz gemäss Art. 1 Abs. 9; - die Vorfinanzierung der Kosten für eine zukünftige Indexierung der Renten von jährlich 0.5% durch den austretenden Arbeitgeber.
Höhe	2	Die Rückstellung entspricht für den betroffenen Rentenbestand:

- a) der Differenz zwischen
- dem Vorsorgekapital der Rentner, berechnet mit dem technischen Zinssatz nach Art. 1 Abs. 8 und
 - dem Vorsorgekapital der Rentner, berechnet mit dem technischen Zinssatz nach Art. 1 Abs. 9
- beide jeweils berechnet inkl. Rückstellung Langlebigkeit gemäss Art. 6 und inkl. Risikoschwankungsfonds Rentner gemäss Art. 11., und
- b) der Differenz zwischen dem notwendigen Deckungskapital für die jährlich um 0.5% indexierte Rente und dem Vorsorgekapital der Rentner, beide berechnet mit dem technischen Zinssatz nach Art. 1 Abs. 9.
- Bildung / Auflösung
- 3 Die Rückstellung wird im Zeitpunkt der Vertragsauflösung berechnet und durch den austretenden Arbeitgeber mittels einer Einlage finanziert.
 - 4 Die Rückstellung wird per nächstem Stichtag aufgelöst und dem Fonds für Teuerungsausgleich gutgeschrieben. Die Kosten für die Senkung des technischen Zinssatzes gemäss Art. 1 Absatz 9 werden für den betroffenen Rentenbestand der Reserve belastet.

Art. 8 Risikoschwankungsfonds Aktive

- Grundsatz
- 1 Gemäss Art. 67 BVG hat die Pensionskasse selber zu entscheiden, ob sie die Deckung der Risiken selbst übernimmt oder sie ganz oder teilweise einer der Versicherungsaufsicht unterstellter Versicherungsgesellschaft übertragen will. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Art und das Ausmass der Rückdeckung aufgrund einer dem Experten für berufliche Vorsorge in Auftrag gegebenen Risikoanalyse und legt die Höhe der notwendigen Rückstellung aufgrund der gewählten Rückdeckungslösung fest.
 - 2 Eine Risikoanalyse für die Beurteilung des effektiven Risikoverlaufs wird im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz erstellt.
- Zweck
- 3 Soweit Invaliditäts- und Todesfallleistungen nicht durch das vorhandene Deckungskapital oder durch eine Versicherung gedeckt sind, werden sie nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert. Die Finanzierung des zusätzlich erforderlichen Deckungskapitals erfolgt primär aus der versicherungstechnischen Risikoprämie. Der Risikoschwankungsfonds dient dem Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf und deckt die verbleibenden Differenzen, wenn die versicherungstechnische Risikoprämie nicht ausreicht.
- Art der Deckung
- 4 Die Risikoleistungen Invalidität und Tod vor Erreichen des Schlussalters sind wie folgt gedeckt:
 - autonome Risikotragung mit Stop-Loss-Versicherung.
- Höhe
- 5 Bei Bestehen einer Stop-Loss-Versicherung wird der Risikoschwankungsfonds wie folgt berechnet:
 - Selbstbehalt gem. Versicherungsvertrag
 - + Versicherungsprämie
 - Technische Risikoprämie
 - = Risikoschwankungsfonds
 - 6 Für alle Versicherten wird ermittelt, ob die höhere der beiden individuellen Risikosummen für Tod oder Invalidität die maximal versicherte Einzelschadenssumme der Stop-Loss-Versicherung übersteigt.

- 7 Der Risikoschwankungsfonds wird erhöht um alle übersteigenden Beträge laut dem vorangehenden Absatz.
 - 8 Löst die Stop-Loss-Versicherung die autonome Risikotragung ab, wird zusätzlich der erwartete Schaden per Stichdatum vor Ablösung zurückgestellt. Dieser Betrag wird über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren auf null reduziert.
 - 9 Löst eine kongruente Risikoversicherung die autonome Risikotragung oder eine Stop-Loss-Versicherung ab, so wird der Risikoschwankungsfonds sowie der allfällig zusätzlich zurückgestellte erwartete Schaden über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren auf null reduziert.
- Bildung / Verwendung
- 10 Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung.

Art. 9 Rückstellung Pensionierungsverluste

- Zweck
- 1 Die Rückstellung Pensionierungsverluste entspricht den Mehrkosten gegenüber dem vorhandenen Alterskapital, die sich aufgrund des Bedarfs an Deckungskapital und Rückstellungen bei der Pensionierung ergeben können.
- Höhe
- 2 Die Rückstellung entspricht der Differenz zwischen:
 - a) aktuell vorhandenem Vorsorgekapital nach Art. 4 (Austrittsleistung) und;
 - b) bei sofortiger Pensionierung notwendigem Vorsorgekapital nach Art. 5 (Deckungskapital), zuzüglich der Rückstellung für die Langlebigkeit nach Art. 6
 - 3 Es werden alle aktiven Versicherten berücksichtigt, welche per Bilanzstichtag das frühestmögliche Rentenalter laut Vorsorgereglement erreicht oder überschritten haben (vorzeitige, reglementarische oder aufgeschobene Pensionierungen). Invalide Versicherte werden wie aktive Versicherte berücksichtigt.
 - 4 Bereits eingereichte Kapitaloptionen werden angemessen berücksichtigt.
- Bildung / Auflösung
- 5 Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 10 Rückstellung für pendente Vorsorgefälle

- Grundsatz
- 1 Die mutmasslich notwendigen Deckungskapitalien von bekannten, aber noch nicht abgeschlossenen Vorsorgefällen sind jährlich durch den Geschäftsführer unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge zu quantifizieren und die Risiken rückzustellen, sofern die Pensionskasse das entsprechende Risiko trägt.
- Zweck
- 2 Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Tod oder Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht.
- Höhe
- 3 Die Rückstellung wird für sämtliche pendenten Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Rückdeckung gebildet oder aufgelöst.
- Bildung / Auflösung
- 4 Die Rückstellung für pendente Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung oder Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Art. 11 Risikoschwankungsfonds Rentner

- Zweck
- 1 Gegenüber der statistisch erwarteten durchschnittlichen Lebenserwartung der

Rentner ergeben sich in relativ kleinen Rentnerbeständen in der Praxis üblicherweise Abweichungen, da kein genügender Risikoausgleich stattfindet und das Gesetz der grossen Zahl noch nicht gilt. Mit dem Risikoschwankungsfonds werden die Risikoverluste aufgrund der Untersterblichkeit des Rentnerbestandes finanziert.

- | | |
|---------------------|--|
| Höhe | <p>2 Der Risikoschwankungsfonds berechnet sich aufgrund der Formel</p> $\frac{0.5}{\sqrt{n}} \times \text{Deckungskapital}$ <p>wobei n für die Anzahl Rentner steht. Dabei werden die Kinderrenten nicht mitgezählt, da die Kinderrenten finanzmathematisch berechnet sind und damit kein eigentliches Langlebigkeitsrisiko besteht.</p> |
| Bildung / Auflösung | <p>3 Die Bildung oder Auflösung erfolgt jeweils erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der Deckungskapitalberechnung.</p> |

Art. 12 Teuerungsfonds

- | | |
|---------------------|--|
| Zweck | <p>1 Zur systematischen Finanzierung der überobligatorischen Anpassung laufender Renten an die Preisentwicklung wird ein Teuerungsfonds ausgeschieden.</p> |
| Auflösung / Bildung | <p>2 Die Bildung und die Auflösung werden im Vorsorgereglement definiert.</p> |

Art. 13 Fonds zur Senkung des technischen Zinssatzes

- | | |
|-----------|--|
| Zweck | <p>1 Damit eine Reduktion des technischen Zinssatzes innert weniger Jahre ermöglicht wird, öffnet die Pensionskasse systematisch einen Fonds zur Finanzierung.</p> |
| Bildung | <p>2 Die Pensionskasse weist einen Teil des Ertragsüberschusses aus der Jahresrechnung dem Fonds zu. Die Höhe entspricht 1% des Deckungskapitals der Rentner, maximal jedoch 30% des Ertragsüberschusses, sofern die Wertschwankungsreserve noch nicht voll gebildet ist. Reicht der Fonds aus, um den technischen Zinssatz um mehr als 0.5%-Punkte zu senken, wird die Zuweisung eingestellt.</p> |
| Auflösung | <p>3 Der Fonds wird im notwendigen Mass aufgelöst, wenn der technische Zinssatz reduziert wird. Zudem kann er für die Finanzierung von allfälligen Begleitmassnahmen bei der Reduktion des Umwandlungssatzes verwendet werden.</p> |

F. WERTSCHWANKUNGSRESERVE

Art. 14 Wertschwankungsreserve

- | | |
|-----------|---|
| Grundsatz | <p>1 Der Verwaltungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit der Pensionskasse und der Risikobereitschaft des Verwaltungsrates mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.</p> <p>2 Er berücksichtigt insbesondere marktspezifische Risiken der einzelnen Anlagen, die Kapitalmarktentwicklung, die Allocation der Vermögensanlage, die Struktur und die erwartete Entwicklung des Vorsorgekapitals sowie des Versichertenbestandes und der technischen Rückstellungen sowie das angestrebte Renditeziel.</p> <p>3 Als Basis für die Berechnung der Wertschwankungsreserve werden die historischen Performances und Volatilitäten der einzelnen Anlagekategorien verwendet.</p> |
| Zweck | <p>4 Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen</p> |

		beim Anlagevermögen.
Höhe	5	Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserve (Zielwert) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch den Verwaltungsrat im Anlagereglement festgelegt.
Bildung/ Auflösung	6	Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt mittels Vermögenserträgen.
	7	Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserve" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen. Überschreitet die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird der übersteigende Teil erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgelöst.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Anpassung des Reglements

Änderungsvorbehalt	1	Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert werden.
Weitere Rückstellungen	2	Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche im Reglement nicht aufgeführt sind. In diesem Falle sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen.
Kenntnisnahme Aufsicht	3	Dieses Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 16 Inkrafttreten

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 31.12.2017 in Kraft.
---------------	---

Arbon, 24. April 2018

Der Verwaltungsrat